

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Provisional-Vergleich zu Düsseldorf
vom 09. März 1629

Provisional-Vergleich auf 25 Jahre Originalzeugnis über Theilung der Jülich-Clevischen Lande zwischen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg und Adam Graf zu Schwarzenberg, als Bevollmächtigter des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg.

Motivierung: Wunsch, der eignen gefährdeten Unruhe und dem Verderben von Land und Leuten zuvorkommen, die nothwendig aus der Fortdauer der Streitigkeiten zwischen ihnen über Administration und Niessung der Jülich-Cleve-Berg'schen Lande folgen müssten; Anbetracht der Blutsverwandtschaft; Liebe zu den Unterthanen. Demnach Abschliessung eines Provisional-Vergleichs auf 25 Jahre, wofern der Successionsstreit nicht früher durch Güte oder Recht entschieden würde.

- Der Accord soll weder den Contrahenten, noch sonstigen Prätendenten an ihren etc. Rechten präjudicieren oder von Dritten dazu angezogen werden dürfen.
- Contrahenten wollen deshalb selben dem Kaiser notificieren.
- Zum Andern communicieren Contrahenten den Vergleich auch dem Könige von Spanien, der Infantin und den General-Staaten und ersuchen diese auf Grund desselben, ihr Kriegsvolk aus den etc. Landen abzuführen, oder doch mehr nicht als jeder nur Einen Platz besetzt zu halten, die etc. Garnisonen sich neutral halten zu lassen – alle Thätlichkeiten den Landen und Unterthanen gegenüber einzustellen, gefangene Unterthanen unentgeltlich frei zu lassen; sich gegen die Contrahenten und unter sich schriftlich zu verbinden, die Lande fernern Einlagerungen und Durchzügen zu verschonen, oder im Nothfall mit Einem Nachtlager sich zu begnügen und gute Disciplin, auch sich nach den Reichsconstitutionen und alten Pass-Ornungen zu halten, Excedenten zu strafen; sich keinerlei Exactionen gegen die Unterthanen zu erlauben, diesselben vielmehr voller Neutralität geniessen zu lassen und gegen Excedenten dieser nur bei deren ordentlicher Obrigkeit Genugthuung zu suchen.
- Ferner werden beiderseits Assistenten ersucht, keinen Ort dieser Lande zu besetzen, noch auf solchen, oder die Fürsten, Ritterschaft, Städte, Lande, Leute, Räthe, Beamte Etwas zu attentieren, vielmehr alle ihre Prätensionen in publico und privato gegen Genannte ohne Thätlichkeit und Repressalien, nur durch Güte oder nach den Rechten zu betreiben;
- sie sollen ferner auch den possidierenden Fürsten den beiderseits Assistenten sich fernerhin als gute Nachbarn erweisen, sich mit Land und Leuten voller Neutralität befleissigen, etwaige Differenzen nach den alten pactis entscheiden lassen.
- Aller bisherige Zwist zwischen Contrahenten soll verziehen und vergessen sein; und wollen sie fortan bis zum Austrag, besonders zu Conservation beiderseits Possession und gegen alle Zumuthungen Dritter, getreu zusammenstehen.
- Bei Misshelligkeiten zwischen ihnen, ihren Räthen, Dienern, Unterthanen soll nicht de facto verfahren, sondern Beilegung durch beiderseits Räthe und, im Fall grosser Difficultäten, durch beiderseits in gleicher Zahl Committierte versucht, eventuell durch verkürztes Processverfahren innert Jahresfrist entschieden werden. Es bleibt dann bei betreffendem Majoritäts-Beschluss bis zum Austrag der Hauptsache. Stehen sich paria gegenüber, so wählt jeder Theil einen unparteiischen Obmann, zwischen denen das Loos entscheidet.
- Stürbe Einer der Contrahenten vor Ablauf der 25 Jahre oder vor dem Austrag und sein Nachfolger wollte die Regierung seines Antheils dieser Lande über- und die Huldigung einnehmen, soll er's dem Mitpossidierenden 3 Monate vorher anzeigen, damit dieser durch Gesandte (*welcher gebührend gepflegt wird*) bei der (*nach bestimmter Form*) zu leistenden Huldigung sein Interesse wahrnehmen könne.
- **Provisionaltheilung, Verwaltung, Regierung und Niessung der Lande betreffend, so sollen dem Kurfürsten das Fürstenthum Cleve und die Grafschaft Mark und Ravensberg mit allen Regalien und Rechten verbleiben;**
- dem Pfalzgrafen ebenso die Fürstenthümer Jülich und Berg und die Herrschaften Ravenstein und Breskesandt, samt rechtlicher Action bezüglich aller Lande und Lehen, so Herzog Johann Wilhelm verlassen und die dermalen in Andrer Händen.
- Ordinar- und Extraordinar-Einkünfte (*Contributionen, Stände-Verwilligungen, Brüchten*) aus

Cleve und Berg vom nächsten 1. Mai an fließen in gemeinsame Casse und werden unter den Contrahenten getheilt.

- Dem Pfalzgrafen bleibt die Wahl zwischen Cleve oder Berg auf Ein Jahr vorbehalten; entscheidet er sich innerhalb desselben noch für Cleve, so hört alsbald die Gemeinschaft der Einkünfte auf.
- Die Collation der Probsteien und geistlichen Beneficien an den Collegiatkirchen und der Vicarien an andern Kirchen soll in allen Fürstenthümern und Grafschaften nach den Monaten von beiden Fürsten erfolgen. An den Stiftern, wo alle Collationen den Fürsten zuständig, sollen dem Kurfürsten die in den Monaten Januar, März, Mai etc., dem Pfalzgrafen die im Februar, April, Juni etc. verfallenen zustehen.
- An den Stiftern, wo den Fürsten nur 6 Monate zustanden, sollen den Contrahenten je 3 Monate reserviert sein: dem Kurfürsten Januar, Mai, September, dem Pfalzgrafen März, Juni (*falsch: doch muss es Juli heißen*), November.
- Archive, Registraturen, Urkunden werden je nach den Landen ausgeantwortet, - Documente aus des Einen Archiv sollen bedürfenden Falls dem Andern originaliter oder in vidimierter Copie mitgetheilt werden.
- Nach Ablauf der 25 Jahre ohne Austrag stehen Contrahenten beiderseits wieder in ihrem vollen Rechte.
- Contrahenten führen die Regierung ihrer etc. Landestheile nach den Landesprivilegien und wie es vor Gott, Kaiser und Nachwelt zu verantworten.
- Pass, Handel und Wandel bleiben in den etc. Landen allseits frei wie bisher.
- An Reichs- und Kreissteuern tragen jedes Fürstenthum und jede Grafschaft ihre Quote.

Nebenvertrag vom selben Datum über Ausführung des Provisional-Vergleichs.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm geht persönlich nach Brüssel – Schwarzenberg nach dem Haag, um bei beiden kriegsführenden Theilen die Vollziehung des Vergleichs zu betreiben. Seitens des Pfalzgrafen wird der Freiherr v. Spiring nach dem Haag geschickt.

- Die beiden Fürsten behalten in ihren dermaligen Landesquartieren alle Renten bis zum 1. Mai und soll ihnen die Einbringung der Restanten bis dahin, auch nach Vollziehung des Vergleichs verstattet sein und gefördert werden.
- Wenn sich die Infantin und die General-Staaten erklärt haben, werden die Stände versammelt und wird ihnen der Vergleich zur Annahme mitgetheilt. Und damit der Kurfürst während des Interims von Jülich keine weitere Contributionen zu präntieren habe, sollen der Pfalzgraf und Schwarzenberg die betreffenden Stände disponieren, dem Kurfürsten in längstens 3 Jahren 100'000 Thaler zu zahlen. **Desgleichen sollen die märkisch-ravensbergischen Stände vermocht werden, innert gleicher Zeit dem Pfalzgrafen 60'000 Thaler, gegen Abstand der pfalzgräflichen Contributionen während des Interims, zu zahlen.**
- Die clevischen und bergischen Stände sollen vermocht werden resp. 80'000 und 60'000 Thaler „zu glücklichem Antritt dieses gemeinnützigen Vergleichs“ den beiden Fürsten zu bewilligen; wogegen diese bei den kriegenden Theilen Einstellung der Feindseligkeiten und Durchzüge erwirken wollen.
- Contrahenten bauen während des Interims keine neuen Landwehren, Festungen, Schanzen (*zumal am Rhein*) gegen einander.
- Wegen Gemeinsamkeit und Theilung der Einkünfte aus Cleve und Berg sollen die etc. Kammern von beiden Fürsten zusammen bestellt werden (*von jedem der Contrahenten für jede der beiden Kammern je 2 Räte, 1 Rechenmeister, 1 Secretair, 2 Cancellisten; denen vor ihrer Vereidigung die verglichene Kammerordnung mitgetheilt wird*).
- Die bisherigen Diener bei den Aemtern bleiben bei ihren Stellen und Besoldungen – Neuanstellungen oder Besoldungen über die alten, oder Solderhöhungen gehen auf des betreffenden Fürsten Theil.
- Räte, Secretarien, Diener, welche die Contrahenten zu ihrer resp. Regierung in Cleve und Berg bestellen wollen, stehen in des Einzelnen Fürsten Pflicht und Sold.
- Amtshäuser- und Gebäude-Reparaturen gehen aus der gemeinsamen Casse.
- Die fürstlichen Residenzen zu Cleve und Düsseldorf werden repariert und conserviert, und erhält jeder der Contrahenten jährlich 10'000 Thaler zu Bauzwecken gegen Verrechnung. Will Einer mehr aufwenden, so geht's auf seine Kosten; Ersparnisse aber fließen in die gemeinsame Casse. Angeblich nothwendiger Mehraufwand des Einen erfordert den nach-zusuchenden Consens des Andern. Und wird die Nothwendigkeit nicht zugestanden, so fallen die Mehrkosten dem zur Last, welcher den Bau ohne Consens unternommen hat.

- Aus gemeinsamer Casse werden entrichtet: Beschickung der Kreis- und Probationstage, Unterhalt des Reichskammergerichts und der in den Cleve-Bergischen Landes-Process-Sachen dienenden Advocaten (*unter Moderation der Bestellungen und Reisekosten*).
- Von den alten Fürsten verschriebene Pensionen werden vom 1. Mai ab richtig gezahlt. Rückstände bis dahin zahlt jeder der Contrahenten von der Zeit an, da er die etc. Lande inne gehabt, auf denen die Pensionen liegen.
- Es können der Kurfürst in Cleve und der Pfalzgraf in Berg zwar Landtage halten und Contributionen begehren, das Bewilligte aber wird nach Abzug der Unkosten geteilt.
- Contrahenten sind verbunden die alten Schulden und Pensionarien der alten Fürsten zu respectieren; dagegen werden Lande und Kammergefälle mit keinen neuen Schulden belastet. Wäre das geschehen oder geschähe es dennoch, sollen doch jedem der Contrahenten diese seine Privatschulden allein obliegen.
- Contrahenten geben sich wechselseitig volle Auskunft über Domainen-Einkommen und Gefälle.
- Obwohl der ganze Provisional-Vergleich verbindlich ausgerichtet und es keiner Ratification bedarf, so soll doch der Heermeister den Kurfürsten vermögen, den Vertrag und Nebenpuncte auf Pergament schreiben zu lassen und mit eigener Unterschrift und grösstem Siegel zu bekräftigen.

Cf, unterm 26. August 1630



Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg